

(Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) Kultusministerium einschlagen, die Fachlehrer an höheren Schulen, die Seminarlehrer III. Klasse und verschiedene andere Leute, deren Wünsche besprochen worden sind. Ich darf also das Ministerium bitten, nach Möglichkeit diesen Wünschen, die in der Deputation bereits an das Ministerium herangetreten sind, doch Rechnung zu tragen unter dem Eindrucke, daß es ja auch die Deputation nicht an Entgegenkommen hat fehlen lassen, sowie die Regierung ihr die Notwendigkeit der einen Stelle nachgewiesen hatte.

(Sehr richtig!)

So viel zu diesem Berichte. Die Beratung über den Gehalt des Herrn Kultusministers gibt aber meiner Fraktion Anlaß, noch auf eine Sache zu sprechen zu kommen, die bereits, wenn ich nicht irre, vor sieben Jahren einmal in diesem Hause ausführlich erörtert worden ist, eine Angelegenheit, der wir wenigstens von unserem politischen Standpunkte aus und vom Standpunkte unserer ganzen Lebensanschauung aus doch viel Gewicht beilegen und von der wir glauben, daß sie nötig ist, um den protestantischen freien Geist in unserem Sachsenlande auch für die Dauer zu erhalten.

Es herrscht in weiten Kreisen die Empfindung — und dieser Empfindung können auch wir uns nicht entziehen — daß die Organisation des Ultramontanismus auch in unserem Sachsenlande begonnen hat, engere Maschen zu ziehen, als es noch vor einigen Jahren der Fall gewesen ist, und wir glauben insbesondere, daß es die Orden sind, die wir in dieser Beziehung als die Kampftruppen des Ultramontanismus ansehen müssen.

(Sehr richtig!)

Nun wissen Sie, wir haben zwei Gesetzesstellen, die gegen dieses Bestreben, das wir von unserm Standpunkte aus nicht billigen können, uns einen Schutz gewähren sollen, und zwar ist das zunächst die Verfassungsurkunde, die bestimmt, daß weder Jesuiten noch irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden dürfen, und es ist weiter das Aufsichtsgesetz von 1876, das nicht nur die Niederlassung ganzer Orden verbietet, sondern auch untersagt, daß Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen auch als einzelne eine Tätigkeit im Königreiche Sachsen ausüben. Ich lasse mich nicht in eine Erörterung der Frage ein, ob diese beiden Gesetze berechtigt sind. Es ist möglich, daß es auch in diesem Hause einige Herren gibt, denen es keinen Schmerz bereiten würde, wenn der Jesuitenorden

(Weiterkeit.)

wieder bei uns einzöge. Ich lasse mich auf eine Erörterung dieser Frage grundsätzlich nicht ein. Ich kann

nur so viel sagen, daß wir Nationalliberale diese Gesetze (C) für durchaus berechtigt, für notwendig halten, nicht nur um die von uns gewünschte protestantische Freiheit des Denkens und Handelns uns zu gewährleisten, sondern auch um den konfessionellen Frieden so weiter zu fördern, wie es bisher unter der Herrschaft dieser Gesetze geschehen ist.

Ich möchte mich, wenn ich diese Frage bespreche, auch von vornherein dagegen verwahren, daß ich irgend der charitativen Tätigkeit von Krankenschwestern oder ähnlichen Damen im geringsten entgegengetreten wollte, im Gegenteil, alle diese Damen, sie mögen einer Konfession angehören, welcher sie wollen, haben meine und meiner Fraktion vollste Hochachtung für ihre aufopferungsvolle und selbstlose Tätigkeit.

Daß man sich allerdings bei Besprechung dieser Frage auch im Lande nicht immer des Eindruckes erwehren kann, daß die Orden, die sich mit der Krankenpflege beschäftigen, sich nicht streng auf dieses Gebiet beschränken, darf dabei nicht verschwiegen werden. Freilich können auch wir unseren eigenen Kreisen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie selbst dazu beitragen, daß die Grauen Schwestern, wie man sie mit einem Sammelnamen zu nennen pflegt, beliebter sind als die anderen Konfessionen angehörigen Krankenschwestern. Solange es noch als vornehmer gilt, eine Graue Schwester als Krankenschwester zu haben, werden wir vergebens gegen diese Bewegung (D) ankämpfen.

Ich stelle mich also auf den Boden der geltenden Gesetze, wenn ich das zur Sprache bringe, was ich nunmehr vorbringen will. Ich habe bereits die beiden Gesetzesstellen, die in Frage kommen, vorgetragen. Ich will nur nochmals darauf hinweisen, daß zu scheiden ist zwischen dem Verbote der Niederlassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, und der Einzeltätigkeit von Ordensmitgliedern. Es sind für die Ausbreitung dieser Orden in Sachsen sowie für die Ordenstätigkeit einzelner Mitglieder ganz genaue Unterlagen schwer zu beschaffen. Man ist in der Hauptsache auf private Mitteilungen angewiesen, soweit nicht in der Presse darüber Bericht erstattet worden ist. Immerhin glaube ich, daß das, was ich Ihnen vortrage, Anspruch auf eine gewisse Zuverlässigkeit hat.

Es ist unwidersprochen durch die Presse gegangen, daß es Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Kongregationen in Sachsen zurzeit mindestens in folgenden Orten geben soll: Dresden, Leipzig, Hubertusburg, Olsnitz i. E., Räcknitz, Bauzen, Reichenau, Grunau. Dort sind Borromäerinnen, Elisabethanerinnen und Ursulinerinnen beschäftigt.

(Hört, hört!)